### Valorisierung Umschulungsgeld

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMA

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2022

Inkrafttreten/ 2023

Wirksamwerden:

#### Vorblatt

#### **Problemanalyse**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung des Ministerrates am 15. Juni 2022 unter Top 14 ein "Großes Entlastungspaket: Kurzfristige und dauerhafte Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung" beschlossen.

Darin sind auch eine Reihe von strukturellen Entlastungsmaßnahmen vorgesehen.

Bei nicht indexierten, tendenziell für einen längeren Zeitraum vorgesehenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sinkt bei hohen Inflationsraten die reale Kaufkraft der Leistungsbezieher:innen. Dieses Problem betrifft auch das Umschulungsgeld.

#### Ziel(e)

Abgeltung der erhöhten Lebenshaltungskosten infolge der Preissteigerungen.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen gegen die Teuerung soll auch das Umschulungsgeld gemäß § 39b AlVG valorisiert werden, um Personen, die über einen längeren Zeitraum Maßnahmen der Rehabilitation nach § 253e ASVG (§ 270a ASVG, § 276e ASVG) besuchen, die erhöhten Lebenshaltungskosten abzugelten. Dabei wird der individuell bemessene erhöhte Grundbetrag jährlich für jeden Bezieher von Umschulungsgeld zu Beginn des Kalenderjahres mit dem Anpassungsfaktor multipliziert. Es werden somit nur laufende Bezüge angepasst.

# Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)." für das Wirkungsziel "Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+)." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Umschulungsgeld gemäß § 39b Arbeitslosenversicherungsgesetz soll ab Jahreswechsel 2022/2023 für laufende Leistungsbezüge valorisiert werden.

Der um 22 vH erhöhte Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ist für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation jährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	0	-108	-100	-100	-100

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Es ist keine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen.

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

### Bedeckung

in Tsd. €			2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				108	100	100	100
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leist/Beitr BMA			108	100	100	100

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt aus dem variablen Budgetteil der UG-20, Detailbudget 20.01.03.02.

### Laufende Auswirkungen - Transferaufwand

Körperschaft (Angaben	in €)	2	2022	2	2023	2	2024	2	2025	2	2026
Bund					108 000,00		100 000,00		100 000,00		100 000,00
			2022		2023		2024		2025		2026
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Valorisierungskosten Umschulungsgeld (UG- 20)	Bund			1	108 000,00	1	100 000,00	1	100 000,00	1	100 000,00

Das Umschulungsgeld gemäß § 39b AlVG soll ab Jahreswechsel 2022/2023 für laufende Leistungsbezüge valorisiert werden.

Der um 22 vH erhöhte Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ist für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation jährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1577127792).